

Disibodenberg bei Mainz⁹⁴⁾ berichten nämlich von einem Weistum, das die auf diesem Hoftag versammelten Fürsten auf Anfrage des Königs erteilten:

Rege apud Radisponam in conventu principum inquirente: Praedia iudicio proscriptorum a rege — si iuste forifactoribus abiudicata fuerint — vel pro his, quae regno attinent, commutata utrum cedant⁹⁵⁾ vel proprietati regis.

Iudicatum: potius regiminis subiacere ditioni quam regis proprietati.

Der König stellte auf dem Fürstentag zu Regensburg die Frage: Sollen Erbgüter⁹⁶⁾ der durch Urteilsspruch Geächteten — wenn rechtmäßig den Geächteten aberkannt — vom König gegen solche Güter, die zum Reich gehören, vertauscht oder dem Eigentum des Königs zugeschlagen werden⁹⁷⁾.

Entscheidungspruch: Es ist besser, sie bleiben der Botmäßigkeit des Reichsregiments unterstellt als dem persönlichen Eigentum des Königs.

Die Fürsten sprachen sich somit dafür aus, über eingezogenes Reichsgut der Staufer und ihres Anhanges nicht durch Besitztausch zu verfügen⁹⁸⁾ und dieses auch nicht dem König selbst zu überlassen, sondern unter Sequester des Reichsregiments zu verwalten, damit es nach dem Einlenken des Staufers sogleich wieder zurückgegeben werden konnte. Auf keinen Fall sollte durch Verfügungen, die nur schwer rückgängig zu machen waren, ein Ausgleich zwischen König und Herzog erschwert, noch die persönliche Erbitterung der Staufer gegen den König gesteigert werden, dadurch daß dieser persönlichen Nutzen aus ihren konfiszierten Besitzungen zog.

Der Chronist, der uns das Weistum überliefert hat, war mit der Formulierung von Rechtssachen wenig vertraut. So gab er von den, wie ich annehme, zwei Fragen und den darauf ergangenen Weisungen lediglich die erste Frage und die Weisung auf die zweite Frage wieder. Die erste Frage betraf die grundlegende Alternative: Soll über konfiszierten Besitz durch Weitervergabe im Tauschwege verfügt werden oder der konfiszierte Be-

⁹⁴⁾ Annales Sancti Disibodi, ed. G. Waitz, MGH SS 17 S. 23.

⁹⁵⁾ An dieser Stelle nahm Waitz unnötigerweise eine Textlücke an und verwies in den Fußnoten auf die — gleichfalls überflüssige — Konjekturen *ditioni regiminis* von Pistorius.

⁹⁶⁾ Siehe unten S. 430.

⁹⁷⁾ Der Terminus *cedere* findet sich in D Ko. III. 177 (1147): *predium hereditatis suae ... quod etiam legitimo carens herede in regium ius et ditionem cedere debeat.*

⁹⁸⁾ Vgl. hierzu oben S. 415.